

**LEBENSMITTELKONTROLLGEBÜHRENVERORDNUNG (063)**

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 2010 über die Höhe der Lebensmittelkontrollgebühren (Burgenländische Lebensmittelkontrollgebühren-verordnung - Bgld. LMKG-VO), LGBl. Nr. 84/2010

Auf Grund der §§ 2 und 7 des Burgenländischen Lebensmittelkontrollgebührengesetzes, LGBl. Nr. 12/2008, wird verordnet:

**§ 1**

Die Höhe der Gebühren gemäß § 2 des Burgenländischen Lebensmittelkontrollgebührengesetzes - Bgld. LMKGG sowie die Höhe der Zuschläge zu den Gebühren werden in der Anlage A festgesetzt. Die darin festgesetzte Mindestgebühr ist die jedenfalls vom Betrieb zu entrichtende Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, wenn die nach Anzahl der untersuchten Tiere berechnete Gebühr geringer wäre, oder die Gebühr, die je angefangene halbe Stunde im Falle von seitens der oder des Verfügungsberechtigten verursachten Verzögerungen, Wartezeiten oder dem gänzlichen Ausbleiben der Untersuchung zu entrichten ist.

**§ 2**

Die Höhe der Entschädigung gemäß § 7 Bgld. LMKGG, die den Aufsichtsorganen gebührt, wird in der Anlage B festgesetzt. Die darin festgesetzte Mindestentschädigung ist die jedenfalls dem Aufsichtsorgan zustehende Entschädigung für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in einem Betrieb, wenn die nach Anzahl der untersuchten Tiere berechnete Entschädigung geringer wäre, oder die Entschädigung, die dem Aufsichtsorgan je angefangene halbe Stunde im Falle von seitens der oder des Verfügungsberechtigten verursachten Verzögerungen, Wartezeiten oder dem gänzlichen Ausbleiben der Untersuchung zusteht.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ist auf jene Leistungen anzuwenden, die ab diesem Tag erbracht werden. Für bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen ist weiterhin die Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung, LGBl. Nr. 74/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2008, anzuwenden.

ANLAGE A

	Grundgebühr	Zuschlag (gem. § 2 Abs. 4 Z 3 Bgld. LMKGG)	Gesamtgebühr
<b>Schlacht tier- und Fleischuntersuchung je Tier</b>			
Einhufer und Rinder über 65 kg Schlachtgewicht	7,15	1,01	8,16
Fohlen und Kälber bis 65 kg Schlachtgewicht	4,82	0,30	5,11
Schweine und Wildschweine über zwei Monate (bei weniger als 100 Stück/Schlachttag)	4,40	0,70	5,10
Schafe und Ziegen über zwei Monate	2,66	0,41	3,07
Lämmer, Kitze, Ferkel und Frischlinge bis zwei Mo.	1,13	0,41	1,53
Hühner	0,03	0,02	0,05
Puten	0,07	0,03	0,10
Sammeluntersuchungen von Wildgeflügel und Hasen	0,46	0,04	0,50
Wildwiederkäuer	4,82	0,30	5,11
Wildwiederkäuer aus Produktionsgattern	4,82	0,30	5,11
Hauskaninchen	0,51	0,20	0,70
Strausse	7,15	1,01	8,16
<b>Trichinenuntersuchung</b>			
je Tier/Probe durch Kompression (NUR Wildschwein, Dachs/Direktvermarktung!)	2,00	1,50	3,50
bis 10 Stück/Probe durch Verdauung	2,05	0,60	2,65
11-20 Stück/Probe durch Verdauung	1,65	0,40	2,05
über 21 Stück/Probe durch Verdauung	1,25	0,20	1,45
je Fleischware/Stück	2,45	0,60	3,05
<b>Exportuntersuchung /angefangene 100 kg</b>	0,61	1,94	2,55
<b>Hygienekontrolle gem. § 54 LMSVG/angefangene Viertelstunde</b>	23,54	4,10	27,64
<b>Mindestgebühr</b>		16,39	
<b>gesonderte Schlacht tieruntersuchung/Partie</b>		16,39	
Zuschlag gem. § 2 Abs. 4 Z 1 Bgld. LMKGG (für Untersuchungen an Sa., So. Feiertagen sowie zwischen 19.00 bis 06.00 Uhr)		+ 100 vH der Gesamtgebühr	
Zuschlag gem. § 2 Abs. 4 Z 2 Bgld. LMKGG (MFU-mikrobiol. Fleischuntersuchung)		18,60	
Zuschlag gem. § 2 Abs. 4 Z 2 Bgld. LMKGG (amtliche Probenahme-Rückstandsprobe/-untersuchung)		13,00	

	Grundentschädigung
<b>Schlacht tier- und Fleischuntersuchung je Tier</b>	
Einhufer und Rinder über 65 kg Schlachtgewicht	6,50
Fohlen und Kälber bis 65 kg Schlachtgewicht	4,38
Schweine und Wildschweine über zwei Monate (bei weniger als 100 Stück/Schlachttag)	4,00
Schweine und Wildschweine über zwei Monate (bei mehr als 100 Stück/Schlachttag)	2,79
Schafe und Ziegen über zwei Monate	2,42
Lämmer, Kitze, Ferkel und Frischlinge bis zwei Mo.	1,02
Hühner	0,02
Puten	0,07
Sammeluntersuchungen von Wildgeflügel und Hasen	0,42
Wildwiederkäuer	4,38
Wildwiederkäuer aus Produktionsgattern	4,38
Hauskaninchen	0,46
Strausse	6,50
<b>Trichinenuntersuchung/-probenaufbereitung</b>	
bis 8 Tiere/Proben durch <b>Kompression</b> (nur Wildschwein, Dachs/Direktvermarktung!)	14,90
ab 9 Tiere/Proben durch <b>Kompression</b> (nur Wildschwein/Direktvermarktung!)	1,85
je untersuchte Probe durch Verdauung	0,46
versandfertige Probenauf/-nachbereitung je Tier/Probe	0,46
<b>Exportuntersuchung /angefangene 100 kg</b>	0,55
<b>Hygienekontrolle gem. § 54 LMSVG/angefangene Viertelstunde</b>	21,40
<b>Mindestentschädigung</b>	14,90
<b>gesonderte Schlacht tieruntersuchung/Partie</b>	14,90
<b>Reisekostenvergütung für Zeitaufwand, Reisekosten und sonstigen Aufwand für jeden gefahrenen km</b>	0,65
Zuschlag gem. § 2 Abs. 4 Z 1 Bgld. LMKGG (für Untersuchungen an Sa., So. Feiertagen sowie zwischen 19.00 bis 06.00 Uhr <b>mit Ausnahme von Untersuchungen in gem. § 64 Abs. 4 LMSVG geregelten Großbetrieben</b> )	+ 100 vH der Grundentschädigung
Zuschlag gem. § 2 Abs. 4 Z 2 Bgld. LMKGG (MFU-mikrobiol. Fleischuntersuchung)	18,60
Zuschlag gem. § 2 Abs. 4 Z 2 Bgld. LMKGG (amtliche Probennahme-Rückstandsprobe/-untersuchung)	13,00